

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 03.02.2020

Drucksache Nr.: **20/0041**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	04.03.2020	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Abgestellte LKW im Bereich Am Kirchenberg

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Zu dem Antrag der CDU-Fraktion, Drucksachen-Nr. 20/0008, wurde die Verwaltung in der zurückliegenden Sitzung des Ausschusses um Prüfung gebeten, ob eine Sperrung des betreffenden Bereich für LKW straßenverkehrsrechtlich zulässig ist, und falls nein, welche sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in Betracht kommen, um die Situation zu verbessern.

Die Einfahrt von LKW in der Straße Am Kirchenberg kann mittels Verkehrszeichen (VZ 253, Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) bei Einfahrt von der Hauptstraße unterbunden werden um dadurch den im Antrag bezeichneten, nicht erwünschten Ausweichrastplatz zu verhindern.

Da es durchaus berechnigte Anliegen geben könnte, die Straße mit LKW zu befahren (z. B. Anlieferungen), muss das Verkehrszeichen jedoch mit Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) versehen werden.

Im Rahmen der Kontrollen des ruhenden Verkehrs können hinter dem o.g. Verkehrszeichen geparkte LKW verwarnt werden. Das Vorliegen eines berechtigten Anliegens kann bei langfristig – insbesondere über Nacht – parkenden LKW ausgeschlossen werden. Bei LKW darf ein berechtigtes Anliegen regelmäßig nur bei Anlieferungen anzunehmen sein.

Die Anordnung der vorgenannten Verkehrszeichen kann zu Verdrängungseffekten führen.

Seitens der antragstellenden Fraktion wurde angeführt, es handele sich um LKW, die dort in Ermangelung von Parkmöglichkeiten auf Rastplätzen an der Autobahn ihre Pausenzei-

ten/Fahrverbotszeiten verbringen. Diese Wahrnehmung wird seitens der Verwaltung geteilt; Erkenntnisse über massive Störungen durch dort parkende LKW liegen der Verwaltung jedoch nicht vor.

Wird das Parken von LKW in dem angegebenen Bereich unterbunden, könnte ein Ausweichen in der näheren Umgebung in folgende, autobahnahe Bereiche erfolgen:

- Mittelfeld im Bereich Aldi / Aldi Zentrallager oder RSAG-Gelände. Die zum Parken für LKW evtl. geeigneten Flächen befinden sich in Privatbesitz.
- Buisdorfer Straße (Bereich Wendehammer, Zwischenstück zwischen Betonwerk und Fuß-/Radweg über BAB)
Zum Schutz der Anwohner besteht ein an die Betriebszeiten des Betonwerks gekoppeltes Einfahrtsverbot von der Hauptstraße für LKW in der Zeit von 22 Uhr – 6 Uhr. Die Zu-/Abfahrt zu diesem Bereich erfolgt – anders als in dem Bereich Am Kirchengberg – durch ein Wohngebiet.
Eventuelle Abstellmöglichkeiten für LKW im öffentlichen Verkehrsraum bestehen hinter der Einfahrt zum Betonwerk, nach Einmündung der Straße Im Kleefeld. Hier müsste ein generelles Durchfahrtsverbot für LKW angeordnet werden. Hinter dem Durchfahrtsverbot geparkte LKW können generell im ruhenden Verkehr verwarnt werden.

Kontrollen durch die Straßenverkehrsbehörde können sich nur auf den ruhenden Verkehr beziehen. Kontrollen des fließenden Verkehrs liegen in der Zuständigkeit der Polizei.

Vor dem Hintergrund der insgesamt im Stadtgebiet vorzunehmenden Kontrollen des ruhenden Verkehrs, insbesondere im Bereich der Schulen und sonstigen prioritär zu überwachenden zentralen Bereiche, wird darauf hingewiesen, dass mit dem vorhandenen Personal im vorliegenden Fall Kontrollen nur rudimentär erfolgen können.

Sofern seitens des Ausschusses keine Bedenken bestehen, erfolgt eine entsprechend Verkehrsordnung durch die Straßenverkehrsbehörde.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.